32-4354.2-3-8

Regierung von Unterfranken

B 286

Erneuerung der Brücke

über die Heidenfelder Straße bei Schwebheim

Abschnitt 540 Station 926

Bau-km 0 - 204,699 bis Bau-km 0 + 209,844

Würzburg, den 25.04.2017

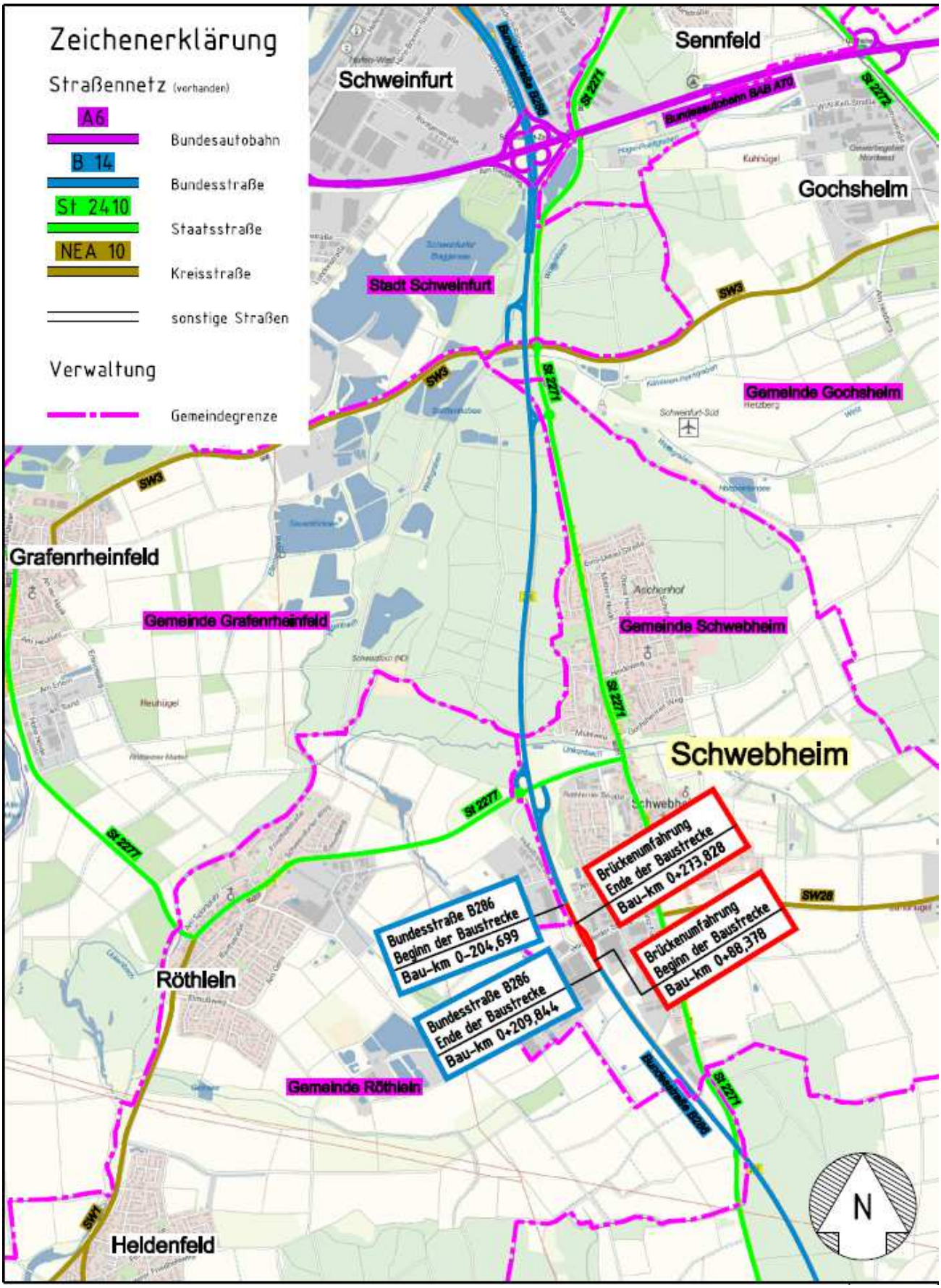
Zeichenerklärung
Straßennetz (vorhanden)
A6
Bundesautobahn
B 14
Bundesstraße
St 2410
Staatsstraße
NEA 10
Kreisstraße
sonstige Straßen
Verwaltung
Gemeindegrenze
Schweinfurt
Sennfeld
Gochsheim
Stadt Schweinfurt
Gemeinde Gochsheim
Grafenrheinfeld
Gemeinde Grafenrheinfeld
Gemeinde Schwebheim
Schwebheim
Röthlein
Gemeinde Röthlein
Heldenfeld
Brückenumfahrung
Ende der Baustrecke
Bau-km 0+273,828
Brückenumfahrung
Beginn der Baustrecke
Bau-km 0+88,378
Bundesstraße B286
Beginn der Baustrecke
Bau-km 0-204,699
Bundesstraße B286
Ende der Baustrecke
Bau-km 0+209,844
N

Seite

Inhaltsverzeichnis

Deckblatt 1
Übersichtskarte 2
Inhaltsverzeichnis 3
Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen 6

A Tenor

1. Genehmigung des Plans ... 8
2. Genehmigte Planunterlagen ... 8
3. Nebenbestimmungen ... 9
   - 3.1 Zusagen ... 9
   - 3.2 Unterrichtungspflichten ... 10
   - 3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zur gehobenen Erlaubnis) ... 10
   - 3.4 Naturschutz ... 10
   - 3.6 Träger von Versorgungsleitungen ... 12
   - 3.7 Bundeswehr ... 13
   - 3.8 Brand- und Katastrophenschutz ... 13
4. Gehobene Erlaubnis für Gewässerbenutzung ... 13
   - 4.1 Gegenstand der Erlaubnis ... 13
   - 4.2 Beschreibung der Anlagen ... 14
   - 4.3 Nebenbestimmungen zur gehobenen Erlaubnis ... 14
5. Kosten des Verfahrens ... 14

B Sachverhalt

1. Antragstellung ... 14
2. Beschreibung des Vorhabens ... 15
3. Ablauf des Plangenehmigungsverfahrens ... 15

C Entscheidungsgründe

1. Verfahrensrechtliche Bewertung ... 16
   - 1.1 Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken ... 16
   - 1.2 Entbehrlichkeit der Planfeststellung ... 16
     - 1.2.1 Keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ... 17

1.2.2 Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange....18

1.2.3 Keine wesentliche Beeinträchtigung von Rechten anderer/Einverständnis der Betroffenen....18

2. Materiell-rechtliche Würdigung....19

2.1 Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen der Plangenehmigung....19

2.2 Planrechtfertigung....20

2.2.1 Abwehr von Gefahren....20

2.2.2 Unzureichende Verkehrsverhältnisse....21

2.2.3 Planungsvarianten....21

2.2.4 Notwendigkeit der Folgemaßnahmen....21

2.3 Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze....22

2.4 Würdigung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange....22

2.4.1 Ausbaustandard, Technische Gestaltung des Vorhabens....22

2.4.2 Immissionsschutz....23

2.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege....23

2.4.3.1 Eingriffsregelung....24

2.4.3.2 Schutz bestimmter Teile von Landschaft und Natur....27

2.4.3.3 Artenschutz....27

2.4.3.4 Abwägung....31

2.4.4 Bodenschutz und Abfallwirtschaft....31

2.4.5 Gewässerschutz und Wasserwirtschaft....32

2.4.5.1 Gewässerschutz....32

2.4.5.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis....32

2.4.6 Belange der Kommunen....35

2.4.7 Belange der Träger von Versorgungsleitungen....36

2.4.7.1 Unterfränkischen Überlandzentrale eG....36

2.4.7.2 Telekom Deutschland GmbH....36

2.4.8 Belange der Bundeswehr....37

2.4.9 Belange des Brand- und Katastrophenschutzes....37

2.4.10 Sonstige öffentliche Belange....37

2.4.11 Private Belange Dritter bzw. Rechte anderer 38

2.5 Gesamtergebnis der Abwägung 38

3. Kostenentscheidung 38

D Rechtsbehelfsbelehrung 39

E Hinweise zur Einsicht in die Planunterlagen 39

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AllMBl	Allgemeines Ministerialamtsblatt
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Fl.Nr.	Flurnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
KG	Bayerisches Kostengesetz
lit.	litera, Buchstabe
MABl	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlafeR	Planfeststellungsrichtlinien
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997

V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

32-4354.2-3-8

Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);

Plangenehmigungsverfahren für die B 286, Schweinfurt – Gerolzhofen, Erneuerung der Brücke über Heidenfelder Straße bei Schwebheim, Abschnitt 540 Station 926, Bau-km 0 - 204,699 bis Bau-km 0 + 209,844

Die Regierung von Unterfranken, Würzburg, erteilt folgende

Plangenehmigung:

A. Tenor

1. Genehmigung des Plans

Der Plan für die Erneuerung der Brücke der B 286 über die Heidenfelder Straße bei Schwebheim, Abschnitt 540 Station 926, Bau-km 0 - 204,699 bis Bau-km 0 + 209,844 wird nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Planunterlagen sowie der sich aus dieser Plangenehmigung sowie aus den Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Ergänzungen genehmigt.

2. Genehmigte Planunterlagen

Der genehmigte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	*Blatt Nr.*	*Bezeichnung*	*Maßstab*
1		Erläuterungsbericht Gesamtmaßnahme	
2		Übersichtskarte	1 : 100.000
3		Übersichtslageplan	1 : 25.000
5	1	Lageplan - B 286, Anpassung an Bestand	1 : 500
5	2	Lageplan – bauzeitliche Umfahrung	1 : 500
6	1	Höhenplan – B 286, Anpassung an Bestand	1 : 500/50
6	2	Höhenplan – bauzeitliche Umfahrung	1 : 500/50
8	1	Lageplan – Entwässerungsmaßnahmen B 286, Anpass. Bestand	1 : 1.000
8	2	Lageplan – Entwässerungsmaßnahmen	

Unterlage Nr.	*Blatt Nr.*	*Bezeichnung*	*Maßstab*
		bauzeitl. Umfahrung	1 : 1.000
9	1	Landschaftspflegerische Maßnahmen Maßnahmenplan	1 : 1.000
9	2	Landschaftspflegerische Maßnahmen Maßnahmenblätter	
9	3	Landschaftspflegerische Maßnahmen Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation	
10	1	Grunderwerbsplan	1 : 1.000
10	2	Grunderwerbsverzeichnis	
11		Regelungsverzeichnis	
14	1	Regelquerschnitt – B 286, Anpassung an Bestand	1 : 50
14	2	Regelquerschnitt – bauzeitliche Umfahrung	1 : 50
16	1	Sonstige Pläne Koordinierter Leitungsplan Sparten	1 : 500, 100
16	2	Sonstige Pläne Lageplan Baufelder	1 : 1.000
17		Immissionstechnische Untersuchungen Regenwasserbehandlung	
18		Wassertechnische Untersuchungen	
19	1	Umweltfachliche Untersuchungen Landschaftspflegerischer Begleitplan - Textteil	
19	2	Umweltfachliche Untersuchungen Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan	1 : 1.000
19	3	Umweltfachliche Untersuchungen Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	

3. Nebenbestimmungen

3.1 Zusagen

Regelungen bzw. Maßnahmen, über die im Laufe des Verfahrens eine Zusage vonseiten des Vorhabensträgers bindend abgegeben wurde bzw. über die mit Dritten eine Vereinbarung geschlossen wurde, sind zu beachten bzw. durchzuführen. Sie sind jedoch nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Unterlagen oder dem verfahrensgegenständlichen Schriftverkehr gefunden haben und sich aus der Plangenehmigung nichts anderes ergibt.

3.2 Unterrichtungspflichten

Der Baubeginn und die Bauvollendung sind der Regierung von Unterfranken, dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen und dem Landratsamt Schweinfurt rechtzeitig anzuzeigen.

3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zur gehobenen Erlaubnis)

3.3.1 Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist der fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft am Landratsamt Schweinfurt rechtzeitig anzuzeigen.

3.3.2 Es dürfen keine wasserwegsamen Zonen geschaffen bzw. eine Versickerung von Oberflächenwasser begünstigt werden.

3.4 Naturschutz

3.4.1 Die fachgerechte Umsetzung der Schutz-, Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen ist durch eine qualifizierte ökologische Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren. Die damit betrauten Personen sind der unteren und höheren Naturschutzbehörde zu benennen. Sie müssen im Hinblick auf die Einhaltung der naturschutzfachlichen Vorgaben weisungsbefugt gegenüber den ausführenden Firmen sein.

3.4.2 Im Rahmen der Umweltbaubegleitung ist der unteren und höheren Naturschutzbehörde die Umsetzung der Maßnahmen in folgender Form mitzuteilen:

- Meldung der erfolgten Umsetzung bzw. Beachtung bei Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen
- Erstellung von Berichten bei artenschutzrechtlich bedingten Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen.

Die Meldungen sind unverzüglich, die Berichte bis spätestens zwei Monate nach Abschluss der jeweiligen Maßnahmenumsetzung den Naturschutzbehörden per E-Mail zu übermitteln.

3.4.3 Gehölzbestände dürfen nur beseitigt werden, soweit sie sich eindeutig im Baufeld befinden. Bei den Bauarbeiten in der Nähe von Gehölzbeständen (Laubbäume, Hecken, Waldränder etc.), die zu erhalten sind, ist die einschlägige DIN 18920 bzw. die Richtlinie zum Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen (RAS-LG-4) durch die ausführende Baufirma und die örtliche Bauleitung zu beachten.

3.4.4 Oberflächliche Gehölzentfernungen/Gehölzrodungen sind nur von 1. Oktober bis 28. Februar zulässig. Die Wurzelstöcke sind erst ab Mitte Mai und erst nach Absuchen der Fläche nach Zauneidechsen und deren Umsetzung durch die Umweltbaubegleitung zu entfernen.

3.4.5 Die Flächen die nur bauzeitlich in Anspruch genommen werden, sind wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen, bzw. eine Entwicklung zu diesem ist zu initiieren.

3.4.6 Die Ausgleichsmaßnahme 6 A ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Baubeginn herzustellen.

3.4.7 Bei der Maßnahme 6 A dürfen für die Kräuterwieseneinsaat nur Regio-Saatgutmischungen aus der Herkunftsregion 11 und dem Produktionsraum 7 gemäß der Erhaltungsmischungsverordnung verwendet werden. Hierbei ist eine Ansaatstärke von 3-5 g/m² bei der Kräuterwiese erforderlich. Spätester Einsaattermin ist Ende August / Anfang September.

3.4.8 Vor der Ausschreibung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist für die festgesetzte Ausgleichsmaßnahme Nr. 6 A ein Ausführungsplan zu erstellen, dessen Entwurf mit der unteren Naturschutzbehörde frühzeitig abzustimmen ist.

3.4.9 Nach der Fertigstellung aller im Zusammenhang mit den festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen stehender Pflanzmaßnahmen und Einsaaten hat der Vorhabensträger mit der unteren Naturschutzbehörde einen Ortstermin in der Vegetationszeit und zwar Anfang Juni des auf die Ausführung folgenden Jahres zu vereinbaren, bei dem eine Abnahme dieser ökologischen Wertschaffungen mit Protokoll erfolgt.

3.4.10 Auf der Kompensationsfläche Fl. Nr. 3390 Gemarkung. Gerolzhofen ist die Unterhaltungspflege wie folgt zu gestalten: die Mahd (kein Mulchen) hat jährlich nach dem 15. Juni einschließlich Mähmosaik mit Brachestreifen stattzufinden. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Bei Ostbäumen sind Erziehungs- und Überwachungsschnitte vorzunehmen.

3.4.11 Die Ersatzmaßnahme 6 A ist fachgerecht und biotopprägend gemäß den festgelegten Entwicklungs- und Pflegezielen des Maßnahmenblattes 6 A der Unterlage 9.2 zu unterhalten solange die B 286 im plangegenständlichen Bereich besteht. Gehölzausfälle sind ab 10 % durch Nachpflanzung und Einsaatausfälle durch Nachsaat gleichwertig zu ersetzen.

3.4.12 Im Rahmen der vergaberechtlichen Zulässigkeit sind die naturschutzfachlichen Auflagen dieses Bescheides bereits bei der Ausschreibung zu berücksichtigen.

3.4.13 Unverzüglich nach Erlass dieses Beschlusses ist der Regierung von Unterfranken ein Verzeichnis der landschaftspflegerischen Maßnahmen in für das Ökoflächenkataster aufbereitbarer Form zu übermitteln (§ 17 Abs. 6 BNatSchG, Art. 9 BayNatSchG). Auf den elektronischen Meldebogen (https://www.oefk.bayern.de/oeko/editMeldebogen.do?action=new) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt wird hingewiesen.

3.4.14 Zauneidechse

3.4.14.1 Neben der Vergrämung von Zauneidechsen durch Entfernung der Habitatstrukturen und dem passiven Fangen durch Eimer ist auf den Flächen, die auf der nordöstlichen Seite der B 286 liegen, zur Vermeidung baubedingter Tötungen ein mehrfaches Abfangen der Zauneidechsen vor Baubeginn und Umsiedlung in geeignete Biotope bei geeigneter Witterung Anfang April bis Mitte/Ende Mai erforderlich. Während der Wurzelstockrodungen ab Mitte Mai hat die Ökologische Baubegleitung vor Ort zu sein, um evtl. auftretende Tiere abfangen zu können.

3.4.14.2 Die Kontrolle der Eimer hat einmal täglich zu erfolgen.

3.4.14.3 Die Zielhabitate müssen sich mindestens über eine Vegetationsperiode entwickeln können und somit vorher angelegt werden. Ihre Eignung für die Aufnahme von Reptilien ist durch die Ökologische Baubegleitung zu bestätigen.

3.4.14.4 Sollte die vorgesehene Umsiedlungsfläche für die Anzahl der gefangenen Zauneidechsen nicht ausreichen, ist eine ergänzende Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde herbeizuführen.

3.4.14.5 Für die Dauer des Betriebs der Umfahrung ist die Maßnahme 3 V (zauneidechsenfeindliche Gestaltung) sowie die Maßnahme 4.2 V (Zäunung der Umsiedlungsfläche entsprechend der Roteintragung in Unterlage 9.1) vorzusehen.

3.4.14.6 Alle Zäune (Maßnahmen 4.1- 4.3 V) sind einzugraben und so unpassierbar für Reptilien zu gestalten.

3.5 Träger von Versorgungsleitungen

3.5.1 Vor Beginn der Arbeiten hat der Vorhabensträger mit dem Netzservice der Unterfränkischen Überlandzentrale eG zum Zwecke der Einweisung bezüglich der Anlagen dieses Unternehmens rechtzeitig Kontakt aufzunehmen.

3.5.2 Das Merkblatt der Unterfränkischen Überlandzentrale eG, übersandt mit Schreiben der Unterfränkischen Überlandzentrale eG vom 21.02.2017, ist zu beachten.

3.5.3 Der Vorhabensträger hat der Telekom Deutschland GmbH vertreten durch die Deutsche Telekom Technik GmbH, Memmelsdorfer Straße 209a, 96052 Bamberg, spätestens vier Monate vor Baubeginn einen Bauablaufzeitenplan vorzulegen und diesen mit ihr abzustimmen.

3.6 Bundeswehr

Das Allgemeine Rundschreiben Nr. 22/1996 des BMVBW "Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge" (RABS) ist hinsichtlich der Straßen des Militär-Straßen-Grund-Netzes (MSGN), dessen Bestandteil die B 286 ist, zu beachten.

3.7 Brand- und Katastrophenschutz

3.7.1 Die Zufahrt zu den Baustellen muss sowohl während der Bauzeit als auch nach Abschluss der Bauarbeiten für Feuerwehrfahrzeuge mit mindestens 10 t Achslast, einer Breite von 2,50 m und einer Höhe von 3,50 m möglich sein.

3.7.2 Die Löschwasserversorgung muss sichergestellt sein; falls Wasserleitungen und damit zusammenhängend auch Hydranten abgesperrt, abgebaut oder verlegt werden, sind dafür Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Die Kreisbrandinspektion des Landkreises Schweinfurt und die alarmierende Stelle, die Integrierte Leitstelle Schweinfurt, sind hierzu rechtzeitig zu beteiligen.

3.7.3 Die Brand- und Unfallmeldung muss auch während der Bauzeit sichergestellt sein.

3.7.4 Falls im Zuge der Baumaßnahmen bestehende Anschlussstellen und Auffahrten oder auch andere Straßen- und Verkehrswege gesperrt werden und nicht benutzt werden können, sind die Kreisbrandinspektion des Landkreises Schweinfurt, die betroffenen Feuerwehren sowie die Integrierte Leitstelle Schweinfurt rechtzeitig zu informieren.

4. Gehobene Erlaubnis für Gewässerbenutzung

4.1 Gegenstand der Erlaubnis

4.1.1 Dem Vorhabensträger wird gemäß §§ 10 Abs. 1, 15, 18 Abs. 1 WHG die widerrufliche gehobene Erlaubnis erteilt, Oberflächenwasser aus der Straßenentwässerung der verfahrensgegenständlichen B 286 sowie der bauzeitlichen Umfahrung über Mulden und Regenwasserkanäle/Rohrleitungen in den namenlosen Graben (Gewässer III. Ordnung) einzuleiten, der dem Flusswasserkörper FWK 2_F 130 (Unkenbach und alle Nebengewässer, Kembach) zugeordnet ist sowie von Straßenflächen anfallendes Oberflächenwasser in Wegseitengräben, in Mulden, auf Böschungen oder den anliegenden Flächen zu versickern.

4.1.2 Den Benutzungen liegen die unter A 2 dieser Plangenehmigung aufgeführten Plangenehmigungsunterlagen, insbesondere die Wassertechnischen Untersuchungen (Unterlage 18) und das Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) zu Grunde, sofern in dieser Plangenehmigung nichts anderes bestimmt ist.

4.2 Beschreibung der Anlagen

Die Anlagen der Straßenentwässerung sind in den plangenehmigten Unterlagen, insbesondere in den Unterlagen 1, 8.1, 8.2, 11 und 18, dargestellt und beschrieben, worauf hier Bezug genommen wird.

4.3 Nebenbestimmungen zur gehobenen Erlaubnis

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen gemäß den hiernach bestehenden Rechten, Verpflichtungen und Vorbehalten maßgebend. Die Entwässerungseinrichtungen sind so zu betreiben, dass keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren in die Vorfluter gelangen.

5. Kosten des Verfahrens

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für die Plangenehmigung werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

B
Sachverhalt

1. Antragstellung

Das Staatliche Bauamt Schweinfurt, Mainberger Straße 14, 97422 Schweinfurt (Vorhabensträger) hat bei der Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 09.12.2016 die Erteilung einer Plangenehmigung für die Erneuerung der Brücke der B 286 über Heidenfelder Straße bei Schwebheim, Abschnitt 540, Station 926, Bau-km 0 - 204,699 – Bau-km 0 + 209,844 beantragt.

Die Maßnahme war im Antragsschreiben und in den Planunterlagen als „Erneuerung Brücke über Industriestraße bei Schwebheim, Bau-km 0 - 204,699 – 0 + 209,844“ bezeichnet. Tatsächlich verläuft unter der plangegenständlichen Brücke nicht die Industriestraße, sondern die Heidenfelder Straße, während die Industriestraße neben der B 286 verläuft und in die Heidenfelder Straße mündet. Hierauf hat die Gemeinde Schwebheim im Rahmen des Anhörungsverfahrens mit Schreiben vom 07.02.2017 aufmerksam gemacht. Da eine Brücke der B 286 über die Industriestraße Schwebheim nicht existiert und auf Grund der im Übrigen eindeutigen Planunterlagen, insbesondere den Lageplänen, allen Beteiligten klar war, welche Brücke Gegenstand des Plangenehmigungsverfahrens ist und keine Verwechslungsgefahr bestand, konnte die Falschbezeichnung durch Roteintragung in den Planunterlagen korrigiert werden.

2. Beschreibung des Vorhabens

Die Planung umfasst den Ersatzneubau der Brücke der B 286 über Heidenfelder Straße bei Schwebheim, Bau-km 0 - 204,699 – Bau-km 0 + 209,844 einschließlich der erforderlichen streckenbaulichen Anpassungsmaßnahmen und der bauzeitlichen Umfahrung mit Behelfsbrücke. Die Ausbaulänge beträgt ca. 405 m. Die Bundesstraße B 286 wird auf dieser Länge im Hinblick auf den künftig geplanten dreistreifigen Ausbau (zweistreifig in Richtung Schweinfurt und einstreifig in die entgegengesetzte Fahrtrichtung) mit einem Straßenquerschnitt RQ 11,5 + mit Überholfahrstreifen ausgebaut. Auf der geplanten Brücke (RQ 11,5 B) wird bis zum künftig geplanten Endausbau eine Nothaltebucht (ca. 112 m) auf dem späteren Überholfahrstreifen etabliert und im Rahmen der Angleichungsstrecke auf den RQ 11 (bestandsähnlich) verzogen. Der Ersatzneubau der Brücke erfolgt an gleicher Stelle wie der Bestand unter geringfügiger Anpassung der Gradiente. Für die bauzeitliche Verkehrsführung der Bundesstraße 286 ist eine östliche Umfahrung mit Behelfsbrücke über die Heidenfelder Straße vorgesehen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Planunterlagen, insbesondere auf den Erläuterungsbericht (Unterlage 1) sowie auf den Lageplan (Unterlage 5.1 und 5.2) und das Regelungsverzeichnis (Unterlage 11), Bezug genommen.

3. Ablauf des Plangenehmigungsverfahrens

Von der Plangenehmigungsbehörde wurde mit Schreiben vom 31.01.2017 bzw. 02.02.2017 folgenden Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben eingeräumt, wovon auch alle Gebrauch gemacht haben:

1. Landratsamt Schweinfurt
2. Gemeinde Schwebheim
3. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg
4. Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen
5. Amt für Ländliche Entwicklung
6. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
7. Polizeipräsidium Unterfranken
8. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
9. Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern
10. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schweinfurt
11. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
12. Unterfränkische Überlandzentrale eG
13. Zweckverband zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe.

Zudem wurden folgende Sachgebiete der Regierung von Unterfranken beteiligt: 10 (Sicherheit und Ordnung, Prozessvertretung), 12 (Kommunale Angelegenheiten), 20 (Wirtschaftsförderung, Beschäftigung), 21 (Handel und Gewerbe, Straßen- und Schienenverkehr), 24

(Raumordnung, Landes- und Regionalplanung), 30.1 (Hochbau), 31 (Straßenbau), 34 (Städtebau), 50 (Technischer Umweltschutz), 51 (Naturschutz), 52 (Wasserwirtschaft) und 55.1 (Rechtsfragen Umwelt).

Wegen der Einzelheiten wird auf die Verfahrensakten Bezug genommen.

C
Entscheidungsgründe

Der Plan für die Erneuerung der Brücke der B 286 über Heidenfelder Straße bei Schwebheim, Bau-km 0 - 204,699 – Bau-km 0 + 209,844 wird entsprechend dem Antrag des Vorhabensträgers mit Bedingungen bzw. Auflagen gemäß § 17b FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG genehmigt, da die Plangenehmigung im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Das genehmigte Vorhaben entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung und den Erfordernissen der Planrechtfertigung. Die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Anforderungen werden berücksichtigt. Die Planung entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebots.

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken ist sachlich (§ 17b Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 und § 22 Abs. 4 Satz 2 FStrG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 BayStrWG) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG) zuständig für die Erteilung der Plangenehmigung.

1.2 Entbehrlichkeit der Planfeststellung

Änderungen an Bundesfernstraßen sind grundsätzlich planfeststellungspflichtig (§ 17 Abs. 1 Satz 1 FStrG). Gemäß § 17b Abs. 1 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG kann bei der verfahrensgegenständlichen Maßnahme anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, weil

1. es sich bei dem Vorhaben nicht um ein Vorhaben handelt, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben.

1.2.1 Keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Bauvorhaben konnte auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

Für den Neubau einer Bundesstraße, die nicht vier- oder mehrstreifig ist, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung und der Berücksichtigung der in der Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären (§ 3 c Satz 1 UVPG i.V.m. Ziffer 14.6 der Anlage 1 zum UVPG).

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht (§ 3 e UVPG). Voraussetzung ist also, dass das bestehende Vorhaben bereits einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedurfte. Dabei ist die heutige Gesetzeslage mit den erweiterten UVP-Pflichten maßgeblich. Ergibt sich für die vorhandene Anlage bereits nach Anlage 1 Spalte 1 (Buchstabe X) des UVPG die UVP-Pflicht in zwingendem Sinne, so ist die Voraussetzung des § 3 e Abs. 1 UVPG ohne weiteres erfüllt. Soweit aber für das vorhandene Vorhaben die UVP-Pflicht allein nach Anlage 1 Spalte 2 UVPG in Betracht kommt, sind Einzelfallprüfungen i.S.d. § 3 c UVPG vorauszusetzen.

Weder aus dem Gesetzeswortlaut selbst noch aus den bisher ergangenen gerichtlichen Entscheidungen ergibt sich, ob im Rahmen einer Änderung einer zwei- oder dreistreifigen Bundesfernstraße, für die tatsächlich nie eine UVP durchgeführt worden ist, auch zu prüfen ist, ob die bestehende Straße nach dem Ergebnis einer Einzelfallprüfung UVP-pflichtig ist und deshalb i.S.d. § 3 e Abs. 1 UVPG eine Änderung eines Vorhabens vorliegt, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht bzw. zum Zeitpunkt seiner Errichtung bezogen auf die aktuelle Rechtslage bestanden hätte. Die Frage ist also, ob dann, wenn der Neubau der bestehenden Straße nach heutigen Maßstäben im Einzelfall UVP-pflichtig einzustufen wäre, die Änderung es dann ebenfalls wäre.

Nach der aus dem Schrifttum erkennbaren Tendenz überwiegt die Meinung, dass der Gesetzeswortlaut einer bestehenden UVP-Pflicht für die Annahme spricht, dass die Einzelfallprüfung gemäß § 3 c UVPG tatsächlich durchgeführt worden sein muss - mit positivem Ergebnis. So sprechen sowohl Sinn und Zweck der Vorschrift sowie Gründe der Rechtssicherheit dagegen, dass allein eine prognostische und daher mit Unsicherheiten verbundene Beurteilung ausreichend sein sollte, um eine bestehende UVP-Pflicht des Grundvorhabens anzunehmen. Im Ergebnis setzt daher das Tatbestandsmerkmal der bestehenden UVP-Pflicht gemäß § 3 e Abs. 1 Satz 1 UVPG entweder die Erfüllung des

Kriteriums gemäß Anhang 1 Spalte 1 (Buchstabe X - allgemeine UVP-Pflicht) voraus oder aber die tatsächliche Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 c UVPG, soweit das Vorhaben nach Anlage 1 Spalte 2 des UVPG einer Vorprüfung im Einzelfall bedarf (vgl. Dienes in Hoppe, UVPG, 3. Auflage, RdNr. 8 zu § 3 e; Buchstabe A, Ziffer III 1.2 des Leitfadens "Anwendung und Auslegung der neuen UVP-Vorschriften" des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 14.08.2003).

Die B 286 ist in diesem Bereich mehr als 40 Jahre alt und wurde gebaut, als die entsprechenden europarechtlichen Vorgaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung noch nicht existierten bzw. die Umsetzungsfristen noch nicht abgelaufen waren, weshalb tatsächlich keine UVP für sie durchgeführt wurde.

Für das verfahrensgegenständliche Vorhaben konnte auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden. Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umwelt wurden gleichwohl geprüft, mit dem ihnen zukommenden Gewicht in der Planung berücksichtigt und von der Plangenehmigungsbehörde in die Entscheidung einbezogen. Auf die Plangenehmigungsunterlagen sowie die nachfolgenden Ausführungen zur materiellrechtlichen Beurteilung des Vorhabens wird Bezug genommen.

1.2.2 Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange

Die in ihrem Aufgabenbereich berührten Träger öffentlicher Belange wurden über das geplante Vorhaben informiert. Das Benehmen i.S.v. § 17b Abs. 1 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BayVwVfG wurde hergestellt, indem die betroffenen Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten haben (vgl. B 3 dieser Plangenehmigung) und zum Teil bereits vorab durch den Vorhabensträger selbst am Verfahren beteiligt wurden. Die Träger öffentlicher Belange haben - teilweise unter Auflagen bzw. unter sonstigen Vorbehalten und Einschränkungen, denen Rechnung getragen wurde und die daher nicht groß ins Gewicht fallen - entweder ausdrücklich ihr Einverständnis mit der verfahrensgegenständlichen Planung erklärt, keine Bedenken geäußert oder tragen die Planung zumindest in der Sache mit. Die vorgebrachten Forderungen stehen dem Erlass der Plangenehmigung jedenfalls nicht entgegen. Das für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Einvernehmen des Landratsamts Schweinfurt wurde erteilt (vgl. C 2.4.5.2). Auch die beteiligten Sachgebiete der Regierung von Unterfranken haben sich mit der verfahrensgegenständlichen Planung einverstanden erklärt bzw. keine Einwände oder Bedenken erhoben. Weitere öffentlich-rechtliche Belange sind offenkundig nicht nachteilig betroffen.

1.2.3 Keine wesentliche Beeinträchtigung von Rechten anderer/Einverständnis der Betroffenen

Rechte anderer werden durch den geplanten Neubau des Geh- und Radweges entlang der B 286 nicht bzw. nicht wesentlich beeinträchtigt oder aber die entsprechenden Einverständniserklärungen liegen vor (§ 17b Abs. 1 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG). Die von der geplanten Maßnahme betroffenen Grundstücke sind aus den Planunterlagen ersichtlich. Die Betroffenen haben sich mit der Inanspruchnahme ihrer Grundstücke, ob vorrübergehend oder durch Erwerb, einverstanden erklärt und diesbezügliche Bauerlaubnisse erteilt. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Verfahrensakten verwiesen.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen der Plangenehmigung

Eine Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung (Art. 74 Abs. 6 Satz 2 BayVwVfG). Daher sind auch die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen die gleichen wie bei der Planfeststellung. Ein Planfeststellungsbeschluss beruht auf § 17 FStrG. In dieser Regelung ist auch die materielle Ermächtigung der Planfeststellungs-/Plangenehmigungsbehörde zur fernstraßenrechtlichen Fachplanung selbst enthalten. Zentrales Element dieser Ermächtigung ist die mit ihr verbundene Einräumung des Planungsermessens, das in seinem Wesen am zutreffendsten durch den Begriff der planerischen Gestaltungsfreiheit umschrieben ist. Der planerische Spielraum, der der Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsbehörde bei ihren Entscheidungen zusteht, ist jedoch beschränkt durch das Antragsrecht des Vorhabensträgers und durch dessen Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Planungsermessens (Zeitler, BayStrWG, Rd.Nr. 115 zu Art. 38 BayStrWG). Die der Gestaltungsfreiheit gesetzten Grenzen ergeben sich aus den rechtlichen Bindungen, denen die Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsbehörde in vierfacher Hinsicht unterworfen ist (vgl. auch Zeitler, BayStrWG, Rd.Nr. 120 zu Art. 38 BayStrWG):

- erstens bestimmt der Bundesminister für Verkehr unter Beteiligung anderer Stellen Planung und Linienführung der Bundesstraßen;
- zweitens bedarf die straßenrechtliche Planung einer - auch vor Art. 14 GG Stand haltenden - Rechtfertigung;
- drittens muss sich die Planung an dem im Bundesfernstraßengesetz und den in anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden zwingenden materiellen Rechtssätzen (Planungsleitsätzen) ausrichten;
- viertens steht alles, was die Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsbehörde unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Anforderungen entscheidet, unter jenen Beschränkungen, die sich aus den Anforderungen des Abwägungsgebotes ergeben.

Durch die Plangenehmigung wird auch die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 1. Hs. BayVwVfG) und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG). Wie die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt auch die Plangenehmigung alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 2. Hs. BayVwVfG).

2.2 Planrechtfertigung

Eine straßenrechtliche Planung ist gerechtfertigt, wenn für das Vorhaben nach Maßgabe der allgemeinen Ziele der jeweiligen Straßengesetze ein Bedürfnis besteht, die Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Demnach ist die vorliegende Planung dann gerechtfertigt, wenn sie auf die Verwirklichung der mit dem Bundesfernstraßengesetz generell verfolgten öffentlichen Belange ausgerichtet ist und bezogen auf das konkrete Vorhaben erforderlich ist. Dies ist nicht erst bei Unausweichlichkeit der Fall, sondern bereits dann, wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd.Nr. 182). Die vorliegende Planung hat sich grundsätzlich an den Vorgaben des § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 4 FStrG zu messen, wonach Bundesfernstraßen ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen bzw. zu dienen bestimmt sind. Hierzu sind sie in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern und müssen den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Daneben ist die Rechtfertigung des konkreten Vorhabens erforderlich. Voraussetzung hierfür ist, dass die Planung erforderlich, d.h. vernünftigerweise geboten ist. Bei der Beantwortung der Frage der Gebotenheit sind auch die Prognosen einzubeziehen, die bezüglich künftiger Verkehrsentwicklungen aufgestellt werden, da eine planerische Entscheidung notwendigerweise immer in die Zukunft gerichtet ist. Unter Zugrundelegung dieser Voraussetzungen ist die Planung für die Erneuerung der Brücke der B 286 über die Heidenfelder Straße gerechtfertigt. Gemessen an den o.g. Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes begegnet die Planung keinen Bedenken. Auch im Lichte der konkreten Situation ist die vorliegende Planung vernünftigerweise geboten.

2.2.1 Abwehr von Gefahren

Die Erneuerung der Brücke über die Heidenfelder Straße ist zur Abwehr von Gefahren erforderlich. Das bestehende Brückenbauwerk wurde 1970 unter Verwendung von

Spannstahl der Sorte Neptun40, Sigma oval errichtet, die zu den spannungsrissgefährdeten Sorten mit möglichem schlagartigen Versagen gehört. Bei Untersuchungen haben sich Schäden gezeigt, die zu einer Zustandsnote von 3,3 mit der Empfehlung eines kurzfristigen Ersatzneubaus führten.

2.2.2 Unzureichende Verkehrsverhältnisse

Der Verkehr auf der B 286 ist hoch und wird weiter zunehmen. Das Verkehrsgutachten „B 286 Schweinfurt – Wiesentheid“ vom 17.04.2015 prognostiziert innerhalb der nächsten 15 Jahre Verkehrszuwächse von knapp 15 % bei der durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke und von knapp 40 % beim Schwerverkehr. Die bestehende Straße hat bereits jetzt nur unzureichende Überholmöglichkeiten. Durch den Güterverkehr bilden sich langsame Fahrzeugpulks, die bei längeren Strecken ein Überholbedürfnis erzeugen und als Folge davon riskante Überholvorgänge provozieren. Diese mangelnde Leistungsfähigkeit wird durch den weiter zunehmenden Verkehr zusätzlich verschärft. Das auf der Grundlage des genannten Gutachtens erstellte Ausbaukonzept für die B 286 sieht daher den Anbau von Überholfahrstreifen von Schwebheim bis zur AS Wiesentheid (A 3) vor. Die Brücke über die Heidenfelder Straße liegt in diesem Abschnitt. Der geplante Ausbau der Brücke mit Überholfahrstreifen in Richtung Schweinfurt ist erforderlich, um den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können.

2.2.3 Planungsvarianten

Der Vorhabensträger hat sich für bestandsnahe Planung des Brückenbauwerks entschieden und insbesondere im Hinblick auf die Gradiente mehrere Varianten untersucht (vgl. Unterlage 1). Für die bauzeitliche Umfahrung hat er sich für eine Linienführung nahe an der Linie der bestehenden B 286 entschieden.

Die Wahl der Linie durch den Vorhabensträger und die Entscheidung für die konkrete Umsetzung des Brückenbauwerks begegnet vonseiten der Plangenehmigungsbehörde keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Es ist keine Variante ersichtlich, die sich als vorzugswürdig aufdrängen würde.

2.2.4 Notwendigkeit der Folgemaßnahmen

Im Rahmen der beantragten Maßnahme werden auch Folgemaßnahmen nötig. Hierbei handelt es sich um notwendige Folgemaßnahmen i.S.d. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 1. Hs. BayVwVfG, deren Zulässigkeit im Rahmen der Plangenehmigung zu beurteilen ist. Erfasst werden sämtliche Maßnahmen, die aus Anlass der Durchführung des konkret genehmigten Vorhabens unumgänglich sind, also durchgeführt werden müssen. Zu den notwendigen Folgemaßnahmen zählen z.B. erforderliche Verkehrsanschlüsse oder auch

die naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen. Diese Folgemaßnahmen sind nicht nur funktionell oder ökonomisch sinnvoll, sondern zur Umsetzung der Maßnahme unumgänglich.

2.3 Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze

Im Rahmen einer Planung eines Straßenbauvorhabens bzw. einer Änderung sind weiterhin verschiedene gesetzliche Planungsleitsätze (zwingende materielle Rechtssätze) zu beachten. Diese ergeben sich aus den Straßengesetzen und anderen für die straßenrechtliche Planung einschlägigen Vorschriften. Eine Verletzung dieser zwingenden Planungsleitsätze durch die vorliegende Planung ist nicht ersichtlich. Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung wird auch auf die Ausführungen zu den einzelnen Themenbereichen unter C 2.4 verwiesen.

2.4 Würdigung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Die vom Planungsziel her gerechtfertigte und mit den Planungsleitsätzen übereinstimmende Planung beinhaltet naturgemäß das Problem der Kollision der verschiedenen von ihr berührten öffentlichen und privaten Belange. Diese sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen und zum Ausgleich zu bringen. Dieses Abwägungsgebot ergibt sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die bewertende Gewichtung der von der Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belange ist ein wesentliches und für die Ausführung der Planungsaufgabe unerlässliches Element der planerischen Gestaltungsfreiheit. Folgende Belange sind in den Abwägungsvorgang einzustellen und entsprechend den untenstehenden Ausführungen zu gewichten:

2.4.1 Ausbaustandard, Technische Gestaltung des Vorhabens

Die nach den Planunterlagen vorgesehene Dimensionierung des Ersatzneubaus der Brücke ist geeignet und erforderlich, um die zu erwartende Verkehrsbelastung aufzunehmen. Die Planung ist damit auch hinsichtlich des vorgesehenen Ausbaustandards vernünftigerweise geboten und damit planerisch gerechtfertigt.

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des genehmigten Vorhabens entspricht daher auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an den einschlägigen technischen Richtlinien. Die in den Richtlinien für die Anlage von Straßen vorgesehenen technischen Ausbauparameter bringen die anerkannten Regeln für die Anlagen von Straßen zum Ausdruck. Eine Straßenplanung, die sich an deren Vorgaben orientiert, wird insoweit nur unter besonderen Umständen gegen das fachplanerische Abwägungsgebot verstoßen

(BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, Az. 9 A 33.02, NVwZ 2003, 1120). Solche besonderen Umstände sind weder ersichtlich noch geltend gemacht worden.

2.4.2 Immissionsschutz

Das genehmigte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung vereinbar. Dies belegen die Stellungnahme des Landratsamtes Schweinfurt vom 22.02.2017, das aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken vorgetragen hat, und der Vermerk vom 14.02.2017 des Sachgebiets 50 der Regierung von Unterfranken, wonach ausdrücklich keine Bedenken bestehen. Diese Stellen haben somit ihr Einverständnis mit der Planung zum Ausdruck gebracht.

Die 16. BImSchV ist nicht anwendbar. Das plangenehmigte Vorhaben stellt eine Änderung einer bestehenden Bundesfernstraße dar. Diese Änderung ist allerdings nicht wesentlich i.S.v. § 1 Abs. 2 Satz 1 der 16. BImSchV. Denn bei der gegenständlichen Maßnahme handelt es sich um den Ersatzneubau der Brücke, die bereits mit den für einen späteren dreistreifigen Ausbau erforderlichen Breitenabmessungen hergestellt wird. Dies stellt jedoch keine bauliche Erweiterung um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen zwischen zwei Verknüpfungen dar. Dies ist aber Voraussetzung für das Vorliegen einer baulichen Erweiterung i.S.v. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 16. BImSchV (vgl. Ziffer C VI. 10.1 Abs. 2 VLärmSchR 97). Zudem ist durch den Ersatzneubau der Brücke keine Änderung der Verkehrsstärke oder -zusammensetzung zu befürchten. Die bestehende Verkehrsfunktion bleibt unberührt, von einer baubedingten Erhöhung der Verkehrsmenge ist damit nicht auszugehen. Daher kann sich keine maßnahmebedingte Erhöhung des Beurteilungspegels i.S.d. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 der 16. BImSchV ergeben und eine wesentliche Änderung der Straße kann auch aus diesem Grund ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung der bestehenden Lärmsituation infolge der gegenständlichen Straßenbaumaßnahme ist nicht zu erwarten.

Folglich ist schon der Anwendungsbereich der 16. BImSchV nicht eröffnet, sodass durch das Vorhaben Lärmschutzmaßnahmen nach den oben genannten Vorschriften nicht veranlasst sind.

Auch ein Anstieg der Luftschadstoffbelastung über das bestehende Maß hinaus ist nicht zu erwarten.

2.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 2. Hs. FStrG). Für die Natur und Landschaft werden diese Belange durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege konkretisiert. Die sich hieraus erge-

benden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen.

2.4.3.1 Eingriffsregelung

Nach der zwingenden gesetzlichen Bestimmung des § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Eingriffe in diesem Sinn sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG). Sind die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maß auszugleichen, ist die Maßnahme zu untersagen, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Der Vorhabensträger hat eine landschaftspflegerische Begleitplanung erstellt (Unterlage 9 und 19). Darin werden Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung bzw. Eingriffsminimierung sowie der erforderliche Ausgleichsmaßnahmenbedarf zum Schutz von Natur und Landschaft dargestellt. Zum Ausgleich der nicht vermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft hat der Vorhabensträger eine Ausgleichsmaßnahme und verschiedene andere naturschutzfachliche Maßnahmen festgelegt. Diese genügen nach Einschätzung der Plangenehmigungsbehörde und der beteiligten Fachstellen den Erfordernissen des BNatSchG und der BayKompV.

Das Landratsamt Schweinfurt, untere Naturschutzbehörde, erklärte mit Schreiben vom 22.02.2017 sein grundsätzliches Einverständnis mit der Maßnahme, forderte jedoch diverse Auflagen (und Ergänzungen). Diesen Forderungen ist die Plangenehmigungsbehörde im Wesentlichen und mit aus rechtlicher Sicht nötigen Anpassungen nachgekommen (vgl. A 3.4). Zu den nicht aufgenommenen Auflagenvorschlägen ist aus rechtlicher Sicht Folgendes anzumerken:

Eine in den Auflagenvorschlägen 1 und 2 geforderte Verbindlicherklärung von Teilen der Unterlage 19 war nicht nötig, da die Unterlage Bestandteil der festgestellten Pläne (vgl. A 2) ist und daher ohnehin verbindlich zu beachten ist, soweit sich aus der vorliegenden Plangenehmigung nichts anderes ergibt.

Der Auflagenvorschlag 6 wurde nicht übernommen, da die für die Baumaßnahme in Anspruch zu nehmenden Flächen in den plangenehmigten Unterlagen festgelegt sind. Die Inanspruchnahme anderer Flächen ist durch die Plangenehmigung nicht gedeckt.

Auflagenvorschlag 7 war nach Auffassung der Plangenehmigungsbehörde ebenfalls nicht nötig. Der Vorhabensträger ist bei der Entsorgung und Ablagerung von Bodenaushub den geltenden gesetzlichen Bestimmungen unterworfen (Abfallrecht, Bodenschutzrecht, Baurecht usw.). Für eine davon abweichende oder bloße gesetzeswiederholende Auflage besteht keine Veranlassung.

Auch Auflagenvorschlag 8 wurde nicht umgesetzt, da der Vorhabensträger in Unterlage 1, Ziff. 4.4.1.3 und 4.4.2.3 festgelegt hat, Böschungen mit einer Regelneigung von 1:1,5 auszubilden. Andere Geländeveränderungen als die in den Planunterlagen festgelegten werden von der Genehmigung nicht umfasst und dürfen daher vom Vorhabensträger ohnehin nicht vorgenommen werden.

Der Vorhabensträger erklärte in seinem Schreiben vom 13.03.2017 sein Einverständnis mit den Forderungen der unteren Naturschutzbehörde, führte jedoch hinsichtlich der geforderten Eintragung der Daten für die Ausgleichsmaßnahme Nr. 6 A in das Ökoflächenkataster beim Bayerischen Landesamt für Umwelt aus, dass eine jährliche Meldung des Bauamts an die Oberste Baubehörde und von dort aus eine zentrale Weiterleitung an das Bayerischen Landesamt für Umwelt erfolge. Hierzu ist darauf zu verweisen, dass sich die Übermittlung der Daten für das Ökoflächenkataster nach § 17 Abs. 6 BNatSchG, Art. 9 BayNatSchG richtet. Die Auflage A 3.4.13 trägt dem Rechnung.

Auch die höhere Naturschutzbehörde (Sachgebiet 51 der Regierung von Unterfranken) ist mit der vorliegenden Planung grundsätzlich einverstanden. Ihren Forderungen wurde im Wesentlichen und mit kleineren redaktionellen Anpassungen nachgekommen (vgl. A 3.4) Rechnung getragen.

Der Vorhabensträger erklärte in seinem Schreiben vom 13.03.2017 sein vollumfängliches Einverständnis mit den Forderungen der höheren Naturschutzbehörde hinsichtlich der Bewertung des landschaftspflegerischen Begleitplans, der tabellarischen Gegenüberstellung und der Maßnahmenblätter.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat in seiner Stellungnahme vom 21.02.2017 ausgeführt, dass die Biotopwertliste der BayKompV als Grundlage für eine Bewertung der Kompensationsleistung jeder konkreten Maßnahme herangezogen werden könne. Damit könne auch jede später durchgeführte Gestaltungsmaßnahme gegenüber dem Zustand vorher verglichen und bewertet werden. Insbesondere weil die Beurteilung der ökologischen Wirkung von Ausgleichsmaßnahmen (nach Wertpunkten pro m²) ausschließlich nach floristischen Gesichtspunkten erfolge, könne auch in Straßennähe eine ökologische Verbesserung der Artenausstattung erreicht und (mit Abzug eines Wertpunktes ab 6 WP pro m²) berücksichtigt werden.

In der Anlage 3.1 der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV - Matrix zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs des Schutzguts Arten und Lebensräume in Wertpunkten) würden Beeinträchtigungsfaktoren für die Intensität der vorhabensbezogenen Wirkungen vorgegeben. In den Vollzugshinweisen zur Bayerischen Kompensationsverordnung für den staatlichen Straßenbau werde zu § 5 Abs. 3 der BayKompV ausgeführt, dass die dauerhafte Überbauung von Biotop- und Nutzungstypen mit wiederbegrünten Böschungs- und sonstigen (Straßen-)Nebenflächen sowie mit wiederbegrünten Fläche unter Brücken je nach Wertigkeit pauschal entsprechend diesen Beeinträchtigungsfaktoren auszugleichen seien. Damit sei die BayKompV von der Straßenbauverwaltung deutlich unter ihren Möglichkeiten ausgelegt worden. Einerseits würden Gestaltungsmaßnahmen mit hohem ökologischem Potenzial überhaupt nicht bewertet, andererseits erforderte eine nach wenigen Jahren gleichwertig oder verbessert wiederhergestellte Böschungsbegrünung generell einen dauerhaften und nicht nur temporären zusätzlichen Flächenausgleich.

Die Berechnung des Kompensationsbedarfs nach den staatlichen Vorgaben sei korrekt, soweit das AELF sie anhand der vorgelegten und nachträglich eingeforderten Unterlagen nachvollziehen konnte. Dennoch lehnte das AELF aus den oben ausgeführten grundsätzlichen Erwägungen den dauerhaften Entzug der landwirtschaftlichen Nutzfläche (Ausgleichsmaßnahme 6 A) ab.

Es bat zu überprüfen, inwieweit die temporären Beeinflussungen von straßennahen Flächen durch den Brückenersatzbau durch zeitlich befristete Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ausgeglichen werden können.

Der Vorhabensträger hat hierzu mit Schreiben vom 13.03.2017 zutreffend darauf hingewiesen, dass es sich bei CEF-Maßnahmen um vorgezogene Maßnahmen für artenschutzrechtlich relevante Eingriffe handelt. Als Ausgleich für andere Beeinträchtigungen der Funktionen des Naturhaushalts sowie des Landschaftsbilds kommen sie nicht in Betracht. Agrarstrukturelle Belange wurden im Übrigen bei der Planung gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG berücksichtigt. Das für die Ausgleichsmaßnahme 6 A ausgewählte Grundstück Fl.Nr. 3390 der Gemarkung Gerolzhofen weist unterdurchschnittliche Erzeugungsbedingungen auf, insoweit wird auf die Ausführungen in der Unterlage 19.1, Ziffer 5.1 verwiesen.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen (§ 15 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BNatSchG). Im vorliegenden Fall war der Unterhaltungszeitraum auf unbestimmte Zeit festzulegen (vgl. A 3.4.11). Die plangegenständliche Maßnahme führt zu dauerhafter Versiegelung

der Eingriffsfläche und dauerhaftem Verlust ökologischer Strukturen. Das Kompensationsziel kann hier also nicht nach Ablauf einer bestimmten Zeitspanne erreicht werden, da der Eingriff fortdauert, solange die B 286 und die daraus resultierenden Beeinträchtigungen bestehen. Der dauerhaft wirkende Eingriff aus dem Bau und dem Betrieb des plangegenständlichen dreistreifigen Streckenabschnitts und der damit verbundene dauerhafte Flächen- und Strukturverlust können nur durch eine dauerhafte Bereitstellung der Ausgleichsflächen kompensiert werden.

2.4.3.2 Schutz bestimmter Teile von Landschaft und Natur

Im Untersuchungsgebiet befinden sich weder Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, Landschaftsschutzgebiete noch gesetzlich geschützte Biotope. Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten können auf Grund der Entfernung ausgeschlossen werden. Die nach Art. 16 BayNatSchG erforderliche Erlaubnis für die Rodung der im Baufeld befindlichen Gehölzbestände wurde dem Vorhabensträger bereits vom Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 26.01.2017 erteilt.

2.4.3.3 Artenschutz

Die Verbote des allgemeinen Artenschutzes nach § 39 BNatSchG gelten nicht für zulässige Eingriffe i.S.d. § 15 BNatSchG (§ 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). Mit der Abarbeitung der Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird den betroffenen Artenschutzbelangen durch entsprechende Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen bereits Rechnung getragen. Das verfahrensgegenständliche Bauvorhaben ist ein nach § 15 BNatSchG zulässiger Eingriff (vgl. C 2.4.3.1)

Zentrale Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote).

Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Tierarten, ihrer Lebensräume und ihrer Lebensgewohnheiten wird auf Unterlage 19 Blatt-Nr. 3 (saP) Bezug genommen. Die saP stützt sich auf die "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern (Fassung mit Stand 01/2015). Die in der saP dokumentierten Ermittlungen und Bestandserhebungen sowie die Bewertungen sind plausibel und nachvollziehbar. An der ordnungsgemäßen Ermittlungsmethodik und dem Umfang der Untersuchungen bestehen keine vernünftigen Zweifel.

Wie aus dieser Unterlage hervorgehrt, ist außer bei der Zauneidechse bei keiner der dort genannten Arten durch die Verwirklichung der planfestgenehmigten Maßnahme ein

Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten.

Bei der Beurteilung der Verbotstatbestände wurden die vom Vorhabensträger vorgesehenen Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung 1.1 V, 1.2 V, 2 V, 3 V und 4.1 V – 4.3 V berücksichtigt. Außerdem wird als CEF/FCS-Maßnahme die Maßnahme 5 A_{CEF} realisiert. Einzelheiten hierzu können den Maßnahmenblättern der Unterlage 9.2 und der Unterlage 19.3 Kapitel 3.1 entnommen werden. An der Effektivität dieser Maßnahmen hat die Plangenehmigungsbehörde unter Berücksichtigung der unter A 3.4 angeordneten Nebenbestimmungen keine begründeten Zweifel.

In ihrer Stellungnahme vom 23.02.2017 führte die höhere Naturschutzbehörde aus, die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen 1.2 V, 3 V, 4.1 – 4.3 V und 5 A_{CEF} seien noch an einigen Punkten nachzubessern. Sie machte diesbezüglich Auflagenvorschläge, mit denen sich der Vorhabensträger einverstanden erklärt hat und denen unter A 3.4.14 entsprochen wurde. Die höhere Naturschutzbehörde wies weiter darauf hin, dass die vorgesehenen Ersatzhabitate für die erwartete Anzahl von Zauneidechsen nicht ausreichend groß abgegrenzt seien. In der Folge wurde durch den Vorhabensträger im Rahmen eines Termins vor Ort mit der unteren Naturschutzbehörde am 27.03.2017 und nachfolgender Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde das Zielhabitat auf dem Flurstück 420/1 erweitert und ein zusätzliches fünftes Zielhabitat auf dem Flurstück Flurstück 972/3 festgelegt. Der einvernehmlich festgelegte Verlauf der Zäunung wurde durch entsprechende Roteintragung in Unterlage 9.1 gekennzeichnet (vgl. Nebenbestimmung A 3.4.14.5). Sollte dennoch die vorgesehene Umsiedlungsfläche für die Anzahl der gefangenen Zauneidechsen nicht ausreichen, ist eine ergänzende Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde herbeizuführen; eine entsprechende Auflage wurde vorsorglich unter A 3.4.14.4 aufgenommen.

Für die Zauneidechse kann trotz der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass durch die Baufeldfreimachung einzelne, nicht ausgewichene bzw. umgesiedelte Zauneidechsen bzw. deren Eier zu Schaden kommen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Zudem ist bei der Umsiedlung von Zauneidechsen an einen Standort, der außerhalb des normalen Aktionsradius von 50 m gelegen ist, das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt. Die Plangenehmigungsbehörde erteilt daher vorsorglich eine in ihrem Ermessen stehende Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 4 und 5 BNatSchG.

Nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG können von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art zugelassen werden. Ob solche zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gegeben sind, ist nicht in dem Sinne zu verstehen, dass dies das Vorliegen von Sachzwängen erfordert, denen niemand ausweichen kann. Gemeint ist vielmehr ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.01.2000, Az. 4 C 2.99, NVwZ 2000, 1171). Zeichnen sich diese Belange durch die Qualifikationsmerkmale aus, die den strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, so rechtfertigen sie es auch, als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG eine Ausnahme zuzulassen (vgl. dazu auch BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8 2000, Rd.Nr. 566).

Die Bundesstraße B 286 verbindet als wichtige überregionale Fernverkehrsstraße das Industriezentrum Schweinfurt mit der im Süden verlaufenden Bundesautobahn Frankfurt – Nürnberg (A 3). Ihr Ausbau ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig, da Bundesfernstraßen ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind (§ 1 Abs. 1 FStrG). Sie sind in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern (§ 3 Abs. 1 FStrG). Das plangenehmigte Vorhaben ist erforderlich, um den derzeitigen und den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können (siehe dazu die Ausführungen unter C 2.2 dieses Beschlusses). Es entspricht den allgemeinen Zielsetzungen des Fernstraßengesetzes und ist aus den vorstehend genannten Gründen vernünftigerweise geboten.

Des Weiteren sind die mit der Realisierung der gegenständlichen Planung verbundenen Vorteile für die Allgemeinheit im Interesse der öffentlichen Sicherheit geeignet, eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG zu rechtfertigen (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG). Zu den hier berücksichtigungsfähigen Aspekten im Sinne dieses Abweichungsgrundes gehören u.a. die Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen für den Menschen sowie die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der Verkehrssicherheit. Hierbei sind die besonderen Anforderungen des Habitatschutzes, die dort auch nur Anwendung finden, soweit prioritäre Lebensraumtypen und Arten betroffen sind, nicht anzuwenden. Es reicht aus, wenn das Vorliegen eines solchen Abweichungsgrundes plausibel dargelegt wird, in eindeutigen Situationen kann sogar ausreichen, wenn der Abweichungsgrund augenscheinlich und für jedermann greifbar vorliegt (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, NVwZ 2009, 302, Rd.Nr. 125).

Wie sich aus dem festgestellten Erläuterungsbericht (Unterlage 1) ergibt, wird durch den vorgesehenen Brückenneubau sowohl in verkehrlicher als auch in sicherheitstechni-

scher Hinsicht eine wesentliche Verbesserung gegenüber der bestehenden Situation erreicht. Der damit intendierte Schutz der von der Rechtsordnung mit herausragender Bedeutung belegten Rechtsgüter Leben und Gesundheit von Menschen, der durch die Erhöhung der Verkehrssicherheit der Straße eine erhebliche Verbesserung erfährt, rechtfertigt die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG unter dem Gesichtspunkt der öffentlichen Sicherheit.

Außerdem ist festzustellen, dass es zur Erreichung des Planungsziels keine zumutbare Alternative gibt (vgl. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG), die zu einer geringeren Betroffenheit geschützter Arten führen würde. Auf die Ausführungen zu den Planungsvarianten unter C 2.2.3 wird Bezug genommen. Der Verzicht auf die Maßnahme stellt insoweit keine geeignete Alternative dar, auf die sich der Vorhabensträger verweisen lassen müsste, da hierdurch die Planungsziele nicht erreicht werden können. Da es sich um einen Ersatzneubau einer Brücke im Zuge einer bestehenden Staatsstraße handelt, kämen allenfalls sehr geringfügige Verschiebungen der Trasse in Betracht. Jede Neuplanung an anderer Stelle würde zu umfangreichen Neuzerschneidungen und Eingriffen in bisher unbelastete Bereiche von Natur und Landschaft führen und wäre mit weitaus größeren Eingriffen in den Bestand geschützter Arten verbunden. Da Zauneidechsenhabitate im gesamten Umfeld der bestehenden Brücke festgestellt wurden, würde auch eine geringfügige Verschiebung der Trasse im Planbereich nicht zu einer geringeren Betroffenheit der geschützten Art führen. Das gleiche gilt für eine Verschiebung der bauzeitlichen Umfahrung. Eine zumutbare Alternative ist daher nicht erkennbar.

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 91/43/EWG (FFH-RL) weiter gehende Anforderungen enthält. In der saP ist im Einzelnen dargelegt, dass sich trotz der Baumaßnahme keine (weiteren) negativen Auswirkungen auf die Populationen der jeweils betroffenen besonders geschützten Arten ergeben, worauf hier Bezug genommen wird. Hinsichtlich der Zauneidechse ist eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wie auch des Erhaltungszustandes auf Ebene der biographischen Region nicht gegeben. Art. 16 Abs. 1 und 3 FFH-RL sowie Art. 9 Abs. 2 V-RL stellen keine weitergehenden Anforderungen (§ 45 Abs. 7 Satz 3 BNatSchG).

Eine Gewährung der - von der Konzentrationswirkung des Plangenehmigungsbeschlusses umfassten (vgl. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) – artenschutzrechtlichen Ausnahme entspricht auch pflichtgemäßer Ermessensausübung. Der Neubau der Brücke der B 286 über die Heidenfelder Straße ist zwingend erforderlich, da ein milderes Mittel, d.h. eine gleich geeignete und zumutbare Alternative, nicht zur Verfügung steht. Die für die

Ausnahme sprechenden Belange wiegen im Ergebnis jedenfalls schwerer als die dagegen sprechenden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der verfahrensgegenständlichen Baumaßnahme unter keinem Gesichtspunkt zwingende Normen des europäischen Naturschutzrechts bzw. deren nationale Umsetzungsvorschriften entgegenstehen.

2.4.3.4 Abwägung

Abschließend lässt sich feststellen, dass den Belangen des Naturschutzes – insbesondere auch des Artenschutzes - angesichts der landschaftspflegerischen Maßnahmen sowie der dem Vorhabensträger auferlegten Nebenbestimmungen mit dieser Planung Rechnung getragen wird

2.4.4 Bodenschutz und Abfallwirtschaft

Die Belange des Bodenschutzes werden durch das BBodSchG und die zu dessen Durchführung erlassene BBodSchV konkretisiert. Zweck dieses Gesetzes ist die nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens, indem u.a. schädliche Bodenveränderung abzuwehren sind und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen ist (§ 1 Sätze 1 und 2 BBodSchG). Nach dem Minimierungsgebot des § 1 Satz 3 BBodSchG sind bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen bei einer natürlichen Funktion so weit wie möglich zu vermeiden. Der Bau von Straßen und der Bodenschutz schließen sich nicht gegenseitig aus. Dem Schutzgut Boden ist im Bodenschutzgesetz u.a. auch die Funktion als Standort für Verkehrseinrichtungen zugeordnet (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 lit. d BBodSchG), von der mit der verfahrensgegenständlichen Baumaßnahme gerade Gebrauch gemacht wird.

Auf Belange des Bodenschutzes wird mit der vorliegenden Planung zwar durch die Versiegelung und Verdichtung des Bodens eingewirkt, so dass es zu Beeinträchtigungen der natürlichen Funktion des Bodens kommen wird. Jedoch ist nicht damit zu rechnen, dass durch das Vorhaben Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG herbeigeführt werden.

Abfälle, die bei Ausführung der gegenständlichen Maßnahme nicht vermieden werden können, sind entsprechend der in § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis Nr. 4 KrWG festgelegten Rangfolge zu verwerten oder - als letzte Stufe in der Abfallhierarchie – zu beseitigen (§§ 6 Abs. 1 Nr. 5, 15 Abs. 1 KrWG).

Die durch den Ausbau anfallenden Reststoffe werden im Zuge der Bauausführung nach erfolgter Haufwerksbeprobung einer Deponie oder Wiederverwertung zugeführt. (vgl. Unterlage 1, Ziffer 4.11.2).

2.4.5 Gewässerschutz und Wasserwirtschaft

2.4.5.1 Gewässerschutz

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Belangen des Gewässerschutzes. Sie hält die einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften ein. Die Maßnahme wurde mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen abgestimmt, so dass dieses dem Vorhaben auch mit Schreiben vom 08.02.2017 grundsätzlich zustimmte. Auch das Landratsamt Schweinfurt erhob mit Schreiben vom 22.02.2017 keine grundsätzlichen Einwände gegen die Planung. Hinsichtlich der allgemeinen Forderung zum Gewässerschutz wird auf die Zusagen des Vorhabensträgers im Schreiben vom 13.03.2017 (vgl. A 3.1) sowie auf die entsprechenden Auflagen unter A 3.2 und A 3.3 verwiesen.

2.4.5.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Eine Ausnahme von der Konzentrationswirkung der Plangenehmigung bilden gemäß § 19 Abs. 1 WHG die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen. Die im Zusammenhang mit dem Straßenbauvorhaben erforderliche Erlaubnis wird daher unter A 5 des Tenors dieser Plangenehmigung gesondert ausgesprochen.

Der Vorhabensträger beabsichtigt die planmäßige Einleitung von Straßenabwässern in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer. Die entwässerungstechnischen Einzelheiten können den Planunterlagen entnommen werden (insbesondere Unterlage 18). Sowohl das Einleiten von Oberflächenwasser in oberirdische Gewässer als auch das zweckgerichtete Einleiten von Oberflächenwasser in das Grundwasser durch Versickern stellen Gewässerbenutzungen dar (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG). Derartige Benutzungen von Gewässern bedürfen der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung i.S.d. § 10 Abs. 1 WHG (§ 8 Abs. 1 WHG).

Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§§ 10 Abs. 1, 18 Abs. 1 WHG). Besteht hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers, kann die Erlaubnis als gehobene Erlaubnis erteilt werden, für die § 11 Abs. 2 WHG und § 14 Abs. 3 bis 5 WHG entsprechend gelten (§ 15 WHG).

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 WHG). Schädliche Gewässerveränderungen sind gemäß § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen

entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund des WHG erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Ist zu erwarten, dass die Gewässerbenutzung auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf die gehobene Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so darf die gehobene Erlaubnis gleichwohl erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern; der Betroffene ist zu entschädigen (§ 14 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG).

Außerdem ist die Erlaubnis zu versagen, wenn andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Gleich ob man die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer nach §27 WHG bzw. Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, Amtsblatt der Europäischen Union L 327 vom 22.12.2000, S. 1 - WRRL) als andere Anforderung nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG betrachtet oder sie als Anforderungen begreift, deren Nichtbeachtung zu Veränderungen von Gewässereigenschaften gem. § 3 Nr. 10 WHG führt und sie damit dem Regime des § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG unterwirft, jedenfalls sind sie bei Vorhabenszulassung als zwingendes Recht zu beachten.

Nach der Entscheidung des EuGH vom 01.07.2015, Rs. C-461/13 stellt die Wasserrahmenrichtlinie nicht lediglich Zielvorgaben für die Bewirtschaftungsplanung auf, vielmehr gelten diese auch für die Zulassung von Vorhaben als zwingendes Recht. Die Mitgliedstaaten sind daher - vorbehaltlich der Gewährung einer Ausnahme - verpflichtet, die Genehmigung für ein konkretes Vorhaben zu versagen, wenn es geeignet ist, den Zustand eines Oberflächenwasserkörpers zu verschlechtern oder wenn es die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächengewässers bzw. eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers zu dem nach der Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet. Die Genehmigung des Vorhabens kommt dann nur noch in Betracht, wenn die strengen Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG (bzw. nach Art. 4 Abs. 7 WRRL) erfüllt sind. Wann eine Verschlechterung des Zustandes eines Gewässers gegeben ist, bestimmt sich nach Anhang V der Richtlinie. Eine Verschlechterung und somit ein Versagungsgrund für die Genehmigung liegen bereits dann vor, wenn sich der Zustand mindestens einer der Qualitätskomponenten im Sinne des Anhangs V der WRRL um eine Klasse verschlechtert, auch wenn dies nicht zu einer Verschlechterung der klassenmäßigen Einstufung des Gewässers insgesamt führt. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V

bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands“ eines Oberflächenwasserkörpers dar.

Die Einzelheiten des Entwässerungskonzeptes können Unterlage 8 und Unterlage 18 entnommen werden.

Die verfahrensgegenständlichen Einleitungen in oberirdische Gewässer sowie die vorgesehene Versickerung von Straßenabwasser sind erlaubnispflichtig und erlaubnisfähig. Sie sind notwendig, weil die Errichtung und Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlagen grundsätzlich Aufgabe des Straßenbaulastträgers ist (vgl. § 3 Abs. 1 und § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG) und das anfallende Niederschlagswasser mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nur durch Einleitung in oberirdische Gewässer bzw. die breitflächige Versickerung auf den Straßenböschungen beseitigt werden kann.

Bei Beachtung der unter A 4.3 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen sind schädliche Gewässerveränderungen oder die Nichterfüllung anderer öffentlichrechtlicher Anforderungen (§ 12 Abs. 1 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§ 14 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG) nicht zu erwarten. Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG. Danach kann die gehobene Erlaubnis unter Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden, die auch dazu dienen können, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

Mit Schreiben vom 08.02.2017 erklärte das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen, dass die Planung hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen Belange mit ihm abgestimmt sei und deshalb grundsätzlich Einverständnis bestehe. Den vom Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen geforderten Auflagen wurde mit den Nebenbestimmungen unter A 4.3 im Wesentlichen Rechnung getragen. Der Vorhabensträger erklärte insoweit in seinem Schreiben vom 13.03.2017 sein Einverständnis.

Die vom Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen vorgeschlagene Nebenbestimmung zur Verantwortlichkeit des Vorhabensträgers für den sachgemäßen Betrieb und die vorschriftsmäßige Unterhaltung und Wartung der gesamten Entwässerungseinrichtung war entbehrlich, da die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften diese Fragen in ausreichender Form regeln.

Hinsichtlich der vom Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen vorgeschlagenen Nebenbestimmung zur nachträglichen Vorlage von Bestandsplänen bei Abweichungen von den Planunterlagen ist darauf hinzuweisen, dass der Erlaubnis die unter A 2 festgestellten Planunterlagen zugrunde liegen. Eventuelle Änderungen sind vor ihrer baulichen Umsetzung bei der Genehmigungsbehörde unter Vorlage entsprechender Unterlagen zu beantragen.

Hinsichtlich der vom Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen vorgeschlagenen Nebenbestimmung zur Bauabnahme wird auf Art. 61 Abs.1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 BayWG verwiesen.

Mit Blick auf die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG bzw. Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Wasserrahmenrichtlinie ist festzustellen, dass eine Verschlechterung i.S.d. o.g. Rechtsprechung des EuGH nicht zu erwarten ist. Dies ergibt schon ein Vergleich der derzeitigen mit den künftigen Straßenentwässerungsverhältnissen. Die Entwässerung erfolgt analog zum bisherigen Bestand, die Menge an anfallendem Niederschlagswasser erhöht sich durch die Zunahme der versiegelten Straßenoberfläche marginal. Eine Verschlechterung ist durch die Maßnahme nicht zu erwarten. Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen hat insoweit mit Schreiben vom 08.02.2017 keine Bedenken erhoben.

Die Gemeinde Schwebheim betonte in ihrem Schreiben vom 07.02.2017, es sei ihr wichtig, dass die Entwässerung sowohl während der Bauphase als auch im Endzustand gut durchdacht sei, da die Heidenfelder Straße im Bereich der Brücke sonst der tiefste Punkt sei, an dem bei starkem Regen mit größerem Wasseranstau zu rechnen sei. Die Planunterlagen enthalten eine Bemessung der Versickerungsanlagen (Unterlage 18). Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen hat in seinem Schreiben vom 08.02.2017 erklärt, dass diese Unterlage im Detail mit ihm abgestimmt sei und dass mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers uneingeschränktes Einverständnis bestehe. Insofern sind keine Mängel des Entwässerungskonzepts ersichtlich.

Die Entscheidung über die gehobene Erlaubnis ist im Einvernehmen mit dem Landratsamt Schweinfurt zu treffen (§ 19 Abs. 3 WHG, Art. 63 Abs. 1 BayWG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG). Dieses erteilte das Einvernehmen mit Schreiben vom 22.02.2017 und bat darum, die Auflagen aus der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Bad Kissingen aufzunehmen. Auf die obigen Ausführungen wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

2.4.6 Belange der Kommunen

Die Planung trägt den Belangen des Landkreises Schweinfurt und der Gemeinde Schwebheim Rechnung. Beide brachten aus kommunaler Sicht keine Einwände gegen die Planung vor. Die Gemeinde Schwebheim wies in ihrem Schreiben vom 07.02.2017 auf einen im Planbereich verlaufenden gemeindlichen Abwasserkanal hin, der im Zuge der Baumaßnahmen gegen Schäden zu sichern sein, erklärte aber, dass insoweit bereits ein Einvernehmen mit dem Vorhabensträger erzielt worden sei. Weiter bat die Gemeinde vorsorglich um besondere Würdigung der Entwässerung entlang der Brücke der B 286. Insoweit wird auf die Ausführungen unter C 2.4.5.2 verwiesen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass kommunale Belange der Ausgewogenheit der Planung nicht entgegenstehen.

2.4.7 Belange der Träger von Versorgungsleitungen

2.4.7.1 Unterfränkischen Überlandzentrale eG

Die Unterfränkischen Überlandzentrale eG hat mit Schreiben vom 21.02.2017 erklärt, dass sie ihre im Brückenbereich befindlichen Kabel verlegen werde. Sie wies darauf hin, dass vor Beginn der Arbeiten eine Einweisung durch ihren Netzservice zwingend erforderlich sei und dass bei Grabarbeiten in der Nähe ihrer Anlagen das ihrem Schreiben beigefügte Sicherheitsmerkblatt zu beachten sei.

Mit Schreiben vom 13.03.2017 sagte der Vorhabensträger die rechtzeitige Anberaumung eines Einweisungstermins zu (A 3.1). Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmungen unter A 3.5.1 und A 3.5.2 verwiesen. Das für die Plangenehmigung nach Art. 76 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 BayVwVfG nötige Benehmen ist somit hergestellt.

2.4.7.2 Telekom Deutschland GmbH

Die Telekom Deutschland GmbH vertreten durch die Deutsche Telekom Technik GmbH nahm mit Schreiben vom 16.02.2017 Stellung zum Vorhaben. Sie erhob keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Planung und teilte mit, dass im Ausbaubereich die im Bauwerksverzeichnis unter lfd. Nr. 4 aufgeführten Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden seien. Die Telekommunikationslinien, die im Bauwerksverzeichnis unter lfd. Nr. 4 aufgeführt sei, werde die Telekom während des Vorhabens sichern und verändern bzw. verlegen. Die Telekom bat, dem Vorhabenträger aufzuerlegen, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufzustellen und mit ihr abzustimmen habe, damit Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen der Telekom usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für die Baumaßnahmen benötige sie eine Vorlaufzeit von 4 Monaten. Weiterhin teilte die Telekom mit, dass bisheriger und künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger der Telekommunikationslinien die Telekom Deutschland GmbH sei. Sie bat um entsprechende Änderung in den Unterlagen.

Mit Schreiben vom 13.03.2017 übersandte der Vorhabensträger an die Plangenehmigungsbehörde und an die Telekom Deutschland GmbH einen Bauablaufzeitenplan mit möglichem Zeitfenster für die Verlegung der Telekommunikationslinien.

Das für die Plangenehmigung nach Art. 76 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 BayVwVfG nötige Benehmen ist somit hergestellt. Der Bitte der Telekom, einen Bauzeitenplan zu erhalten, wurde durch die bereits vorgenommene Übersendung eines Plans und die Auflage A 3.5.3

Rechnung getragen. Weiterhin wurde die von der Telekom gewünschte Änderung in Unterlage 11, lfd. Nr. 4 mittels Roteintragung vorgenommen.

2.4.8 Belange der Bundeswehr

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr dass die B 286 im Bereich der Planung als Verbindungsstraße 7575 Bestandteil des Militärstraßengrundnetzes (MSGN) ist und für die geplante Baumaßnahme die Einhaltung der Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge RABS (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau 22 / 1996) zu fordern ist.

Der Vorhabensträger erklärte dazu mit Schreiben vom 13.03.2017, dass die o.g. Richtlinien bei der vorliegenden Planung eingehalten seien. Im Übrigen wird auf die Auflage A 3.6 verwiesen.

2.4.9 Belange des Brand- und Katastrophenschutzes

Seitens des Fachberaters Brand- und Katastrophenschutz bei der Regierung von Unterfranken (vgl. Stellungnahme vom 06.02.2017) bestehen gegen das plangegenständliche Vorhaben keine Einwendungen, wenn die Zufahrt zu den Baustellen für Feuerwehrfahrzeuge mit mindestens 10 t Achslast, einer Breite von 2,5 m und einer Höhe von 3,5 m sowohl während der Bauzeit als auch nach Abschluss der Bauarbeiten möglich sei. Die Löschwasserversorgung müsse sichergestellt sein. Falls Wasserleitungen und damit zusammenhängend auch Hydranten abgesperrt, abgebaut oder verlegt würden, seien dafür Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Die Kreisbrandinspektion des Landkreises Schweinfurt und die alarmierende Stelle, die Integrierte Leitstelle Schweinfurt seien hierzu rechtzeitig zu beteiligen. Ferner müsse die Brand- und Unfallmeldung auch für die Bauzeit sichergestellt sein. Zudem seien die Kreisbrandinspektion des Landkreises Schweinfurt, die betroffenen Feuerwehren sowie die Integrierte Leitstelle Schweinfurt rechtzeitig zu informieren, falls im Zuge der Baumaßnahmen bestehende Übergänge, Auffahrten oder auch andere Straßen und Verkehrswege gesperrt werden und nicht benutzt werden könnten.

Dies wurde mit Schreiben vom 13.03.2017 vom Vorhabensträger zugesichert (A 3.1). Auf die Auflagen unter A 3.7 wird verwiesen.

2.4.10 Sonstige öffentliche Belange

Es ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass weitere öffentliche Belange durch die vorliegende Planung negativ berührt oder gar beeinträchtigt werden. Die übrigen beteiligten Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

2.4.11 Private Belange Dritter bzw. Rechte anderer

Rechte anderer werden durch die geplante Maßnahme entweder nicht bzw. nicht wesentlich beeinträchtigt, oder es liegen entsprechende Einverständniserklärungen vor. Auf die Ausführungen unter C 1.2.3 dieser Plangenehmigung wird verwiesen. Soweit Private als Träger von Ver- oder Entsorgungsleitungen betroffen sind, wurde die Planung mit diesen abgestimmt; im Übrigen wird in dieser Hinsicht auf die Ausführungen unter C 2.4.7 verwiesen. Da auch sonstige beachtliche Belange Dritter hier nicht nachteilig berührt werden, ist auch insoweit die Ausgewogenheit der Planungen für den Neubau des Geh- und Radweges an der B 286 nicht in Frage zu stellen.

2.5 Gesamtergebnis der Abwägung

Die Erneuerung der Brücke der B 286 über Heidenfelder Straße bei Schwebheim, Bau-km 0 - 204,699 – 0 + 209,844 kann gemäß § 17b Abs. 1 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG genehmigt werden. Es liegt kein Verstoß gegen striktes Recht vor und die Optimierungsgebote sind beachtet. Die im Einzelnen berührten Belange stellen unter Beachtung der Zusagen und Nebenbestimmungen und angesichts der für das Vorhaben sprechenden Gründe, denen im Rahmen der Abwägung der Vorrang eingeräumt wird, die Ausgewogenheit der Planung nicht in Frage.

3. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Kostengesetzes (KG). Der Freistaat Bayern ist gemäß Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Die Regelung bezüglich der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG. Im Übrigen wird auf die VV zu Art. 61 Abs. 1 und Abs. 2 BayHO verwiesen.

D

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann **innerhalb eines Monats** nach ihrer Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Ludwigstraße 23

80539 München

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen[1] Form erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17 e Abs. 5 FStrG i.V.m. § 87b Abs. 3 VwGO).

Die angefochtene Plangenehmigung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Ausnahmen gelten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse (§ 67 Abs. 4 VwGO).

Hinweis:

[1]Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

E

Hinweis zur Einsicht in die Planunterlagen

Die unter A 2 dieser Plangenehmigung genannten Planunterlagen können beim Staatlichen Bauamt Schweinfurt, Mainberger Straße 14, 97422 Schweinfurt oder bei der Re-

gierung von Unterfranken, Sachgebiet 32, eingesehen werden. Im Übrigen besteht die Möglichkeit, diese Plangenehmigung auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken (www.regierung.unterfranken.bayern.de) abzurufen.

Würzburg, den 25.04.2017
Regierung von Unterfranken
- Sachgebiet 32 -

Schindler
Regierungsdirektorin